

Formular A

Ausfallbürgschaft

Falls Sie Ihr Darlehen mit einer Ausfallbürgschaft durch die Kommune oder ein Kreditinstitut absichern wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus.

Der Bayerische Landes-Sportverband e.V. (Gläubiger) gewährt dem

(Verein / Hauptschuldner)

aus staatlichen Mitteln zur Förderung des Sports ein Darlehen in Höhe von

_____ €

i.W. _____ EURO

Zur Sicherung der Darlehensrückzahlung sowie für alle aus der Darlehensgewährung bereits entstandenen und noch entstehenden Nebenforderungen übernimmt hiermit der/ die

(Bürge)

gegenüber dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. die Ausfallbürgschaft bis zu 100% des jeweiligen Ausfalls.

Diese Bürgschaft erstreckt sich neben der Sicherung der Darlehensrückzahlung auch auf die Sicherung von Zins- und Gebührenforderungen sowie evtl. Rückforderungsansprüchen im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung, auch wenn dadurch der Betrag von _____ € überschritten wird.

Die Bürgschaft erlischt nicht durch Veränderungen in der Laufzeit des Darlehens, sie bleibt auch bei einem Vorstandswechsel, bei Änderung der Rechtsform des Hauptschuldners oder bei dessen Auflösung bestehen.

Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat (Einrede der Vorausklage). Die Einrede der Vorausklage ist ausgeschlossen, wenn über das Vermögen des Hauptschuldners das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder wenn anzunehmen ist, dass die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners nicht zur Befriedigung des Gläubigers führen wird. In den zuvor genannten Fällen ist die Einrede insoweit weiterhin zulässig, als sich der Gläubiger aus einer beweglichen Sache des Hauptschuldners befriedigen kann, an der er ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht hat.

Soweit der Bürge den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auf ihn über. Einwendungen des Hauptschuldners aus einem zwischen ihm und dem Bürgen bestehenden Rechtsverhältnis bleiben unberührt.

Es gelten die weiteren gesetzlichen Vorschriften der §§ 765 ff. BGB.

Mitteilungen, die diese Bürgschaft betreffen, gelten für den Bürgen sowie für den Gläubiger als wirksam

zugestellt, wenn sie mittels eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Adresse abgesandt worden sind.

Der Gläubiger ist verpflichtet, den Bürgen von der Nichteinhaltung eingegangener Verpflichtungen durch den Hauptschuldner zu unterrichten.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Bürgschaft ist München.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift des Bürgen)